

BESCHLUSS

2055 041

Y 12 589/65

in der Entschädigungssache

der Frau Margot G. [REDACTED] in H. [REDACTED] Park [REDACTED],
USA, [REDACTED], G. [REDACTED] V. [REDACTED] Lane,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D. [REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 20. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Rutenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin macht aus ererbtem Recht nach ihrem verstorbenen Vater Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend.

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht diese Ansprüche als unbegründet angesehen. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil keiner der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gründe vorliege und die Entscheidung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimme.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist nach § 220 Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat. Wenn das Berufungsgericht es nicht als wahrscheinlich angesehen hat, daß die Gesundheitschäden des verstorbenen Vaters der Klägerin auf nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen beruhten, so bestehen hiergegen keine Bedenken. Unrichtig ist die Behauptung der Klägerin, daß das Berufungsgericht ihre Beweisnot nicht genügend berücksichtigt habe. Daß sich die Klägerin in einer solchen Beweisnot befindet, unterliegt nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen keinen Bedenken. Gemäß § 176 Abs. 2 BGG können jedoch die Entschädigungsorgane eine Tatsache nur dann unter Berücksichtigung aller Umstände zu Gunsten des Antragstellers für festgestellt erachten, wenn der Beweis hierfür nicht vollständig erbracht werden kann. Es muß daher, wenn das Gericht von der gesetzlichen Beweiserleichterung Gebrauch machen will, wenigstens einiges für die Wichtigkeit der Behauptungen der Klägerin sprechen. Dies ist jedoch, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht der Fall. Wenn gemäß dem nach § 176 Abs. 1 BGG geltenden Antezermittlungsprinzip die Entschädigungsorgane von antwegen alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln und alle erforderlichen Beweise zu erheben haben, so bleibt es jedoch dabei, daß die Nichtfeststellbarkeit einer Tatsache zu Lasten des Antragstellers geht. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht den von der Klägerin geltend gemachten Entschädigungsanspruch als unbegründet angesehen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.



Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO
und 225 Abs. 1 SGG.

Ascher

Wilden